



Faktenpapier

Notwendige Anpassungen der TA Luft sowie weiterer Rechtsvorschriften (BImSchG, UVPG, BauGB) zur Ermöglichung von kooperativem Immissionsschutz, Stallneu- und -umbauten zu Tierwohlställen und zur Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unsere gemeinsame Videokonferenz vom 22.05.2026 übersenden wir Ihnen wie zugesagt im Interesse von Investitionen in eine zukunftsfähige, tierwohlorientierte und zugleich wirtschaftlich tragfähige Nutztierhaltung in Deutschland konkrete Vorschläge zur Anpassung der aktuellen immissionsschutzrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Regelungen.

Wir sind überzeugt, dass Immissionsschutz und moderne Tierhaltung durch kooperativ gut überlegte und praktikable Maßnahmen in (Nord-West-) Deutschland zusammenfinden können.

Zur Ausgangslage:

1. Europäische Vorgaben und Wettbewerb angesichts der derzeit bestehenden TA Luft

Die TA Luft 2021 geht über die europäischen Vorgaben (BVT-Schlussfolgerungen („Best verfügbare Techniken“), aber auch die absehbar nach den letzten Beratungen bekannte Fassung der zukünftigen UCOL („Uniform Conditions for Operating Rules for Livestock“)) hinaus:

Die TA Luft 2021 setzte die BVT-Schlussfolgerungen Tierhaltung mit höheren Anforderungen um, d. h. keine 1:1-Umsetzung, sondern Festlegung am unteren Ende der nach den EU-Vorschriften zur Verfügung stehenden Bandbreiten.

Die Industrieemissionsrichtlinie (IED)/BVT-Schlussfolgerungen und der UCOL-Entwurf (Stand Mai 2026) geben Emissionsbandbreiten („AEL – Associated Emission Level“) vor und fordern Fütterungsstrategien zur Minimierung von Stickstoff- und Phosphorausscheidungen sowie Maßnahmen zur Geruchs- und Ammoniakminderung. Sie enthalten jedoch

- keine generelle Pflicht zur Abluftreinigung (schon gar nicht eine Nachrüstung solcher),
- keine starren Technikpflichten für bestimmte Minderungsgrade (wie die 40%-Anforderung der TA Luft für V-Anlagen),
- keine konkreten Mindestabstände nicht nur der Stallanlagen, sondern auch der Auslauflächen für die Tierhaltung zur Wohnbebauung (sondern nur die Forderung nach „angemessenen Abständen“ für neue Anlagen) und
- keine konkreten Immissionsgrenzwerte für Geruch (sondern nur die Pflicht zur Minimierung und ggf. Erstellung von Geruchsmanagementplänen) und
- zwar die Abdeckung von Güllespeichern mit der „besten verfügbaren Abdeckung“, aber keine Einschränkung der Wahl der Technik („soweit anwendbar“) und keine konkreten Minderungsprozentsätze.

Unser Vorschlag:

- **Streichung der generellen Abluftreinigungspflicht für G-Anlagen**
- **Aufhebung der starren 40 %-Minderungsanforderung für V-Anlagen.**

Stattdessen sollen Emissionsobergrenzen im Rahmen der BVT-AEL festgelegt werden, wobei die vollständige Bandbreite zu nutzen ist. Es ist anzuerkennen, dass Abluftreinigung in den BVT-Schlussfolgerungen 2017 / UCOL nicht als zwingende Standardtechnik gefordert ist.

Für V-Anlagen ist eine Technologielliste mit gleichwertigen, qualitätsgesicherten Maßnahmen ohne fixe Minderungsgrade zu erstellen. Eine Öffnungsklausel zur laufenden fachlichen Fortschreibung (z. B. über KTBL-Portal) ohne weiteren Gutachteraufwand für den Landwirt ist einzuführen.

2. Rechtssicherheit und Verfahrensaufwand

Niedrige Schwellen und Kumulationsregeln bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) führen dazu, dass bereits mittlere Betriebe in Deutschland UVP- oder Vorprüfungsverfahren durchlaufen müssen. Gutachten sind für viele Einzelbelange zu erstellen. Die Kombination von TA Luft-Immissionsanforderungen (Geruch, N-Deposition, Bioaerosole), UVP-G-Pflichten, Naturschutzprüfungen und Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung führen zu aufwändigen und langwierigen Genehmigungsverfahren; Antragsteller, Gutachter und Genehmigungsbehörden gehen angesichts der Vielzahl der Unterlagen mittlerweile an oder über ihre Grenzen. Doppelregulierung und Rechtsunsicherheit durch parallele Verfahren sind an der Tagesordnung. Im EU-Vergleich ergibt sich in Deutschland eine deutlich strengere und umfassendere Belastung der Tierhaltungsbetriebe durch: niedrigere Schwellenwerte, Technikpflichten (Abluftreinigung, 40 %-Minderung), strenge Immissions- und Abstandsregeln, weitreichende UVP- und Beteiligungsanforderungen, überbordenden Gutachteraufwand.

Dies wiederum führt zu so langen Bearbeitungszeiten, dass die durch die TALuft derzeit auf Ende 2026 gesetzten Fristen nicht einhaltbar sind (gesetzliche Bearbeitungsfrist: sieben Monate (§ 10 Abs. 6a BImSchG), bei UVP-pflichtigen Vorhaben neun Monate; die tatsächliche Dauer überschreitet die gesetzlichen Fristen regelmäßig erheblich: ca. 2–4 Jahre).

Aktuell wurden im Rahmen der IED (EU 2024/1785) einheitliche Betriebsvorschriften für Tierhaltungsanlagen in der EU erarbeitet – die sogenannten UCOL. Der Entwurf liegt seit Mai 2026 vor und wird voraussichtlich noch 2026 verabschiedet.

Die Umsetzung in nationales Recht muss bis spätestens 2030 erfolgen. Der UCOL-Entwurf bestätigt, dass die TA Luft 2021 in wesentlichen Punkten über die EU-Anforderungen hinausgeht (siehe Kapitel 1).

Bis zur rechtssicheren Umsetzung in Deutschland ist unklar, welche genauen Anforderungen sich für Tierhaltungsanlagen aus der Umsetzung dieser Betriebsvorschriften ergeben werden. Insofern ist eine Fristverlängerung bei der Umsetzung der Anforderungen aus der TA Luft für Altanlagen auf Ende 2029, die von der Bundesregierung in Aussicht gestellt wurde, unerlässlich. Die Entscheidung ist **zeitnah** zu treffen – die landwirtschaftlichen Betriebe benötigen einen entsprechenden Zeitvorlauf, um ihr Bewirtschaftungszeitmanagement anpassen zu können.

Wir erwarten als Erstmaßnahme deshalb die einheitliche Verlängerung der TA-Luft-Sanierungsfristen für G- und V-Altanlagen mindestens bis 31.12.2029, um

- Gleichlauf mit UCOL/IED 2.0 (Anwendung ab September 2030) herzustellen
- Abschreibungszeiträume zu ermöglichen
- Doppelumstellungen (TA Luft → UCOL) zu vermeiden.

Während der Übergangsphase ist die Aussetzung neuer nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG zu verfügen, da absehbare Rechtsänderungen die Maßstäbe verändern.

Zudem schlagen wir die **Vereinfachung von Nachweisen** vor durch:

- Standardisierte Berechnungstools (z. B. KTBL) mit bundesweiter Anerkennung
- Reduktion paralleler Gutachten (Geruch, N-Deposition, Bioaerosole) durch typisierende Verfahren
- Längere Verwertbarkeit bestehender Gutachten
- Wegfall der Massenbilanzierung (TA Luft, Anhang 10), wenn im Betrieb andere Verfahren zur Nährstoffbilanzierung angewendet werden (Vermeidung von Doppelarbeit).

3. Anforderungen an Tierwohlbauten

Tierwohlställe (z. B. Außenklimaställe, Ställe mit Auslauf) erzeugen höhere Emissionen und der Einbau einer Abluftreinigung ist i. d. R. technisch nicht möglich. Die TA Luft 2021 macht diesen Umbau wirtschaftlich und rechtlich unmöglich, denn die für “qualitätsgesicherte Haltungsverfahren” vorgesehenen Vergünstigungen genügen nicht, abgesehen davon, dass die Anforderungen an diese Haltungen durch Arbeitshilfen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) deutlich zu überzogen sind und für Geflügel bis heute nicht vorliegen. Dies führt faktisch zu Blockaden bei Tierwohlbauten.

Die normkonkretisierende Wirkung der TA Luft gilt nicht absolut. Allerdings schränkt die TA Luft 2021 und die ergangenen LAI Arbeitshilfen Abweichungen für Tierwohlställe erheblich ein.

Aus alledem leiten wir ab, dass die gesetzliche Verankerung eines Vorrangs für Tierwohlbauten bei Immissionskonflikten erfolgen muss.

Dies sollte durch einen ausdrücklichen Verweis aus § 48 BImSchG in die TA Luft erfolgen. In Nr. 5.4.7.1 TA Luft ist eine explizite Ausnahme-/Erleichterungsklausel für qualifizierte Tierwohl-Haltungssysteme mit mindestens folgenden Maßgaben aufzunehmen:

- Anerkennung höherer zulässiger Emissionen innerhalb der Bandbreiten, wenn der Tierwohlstandard oberhalb des gesetzlichen Minimums liegt
- Erleichterte Definition eines Tierwohlstalles: alle Haltungsformen oberhalb gesetzlicher Mindesthaltungsvorgaben
- Anerkennung des Tierhaltungskennzeichengesetzes oder der Haltungsformstufen des Lebensmitteleinzelhandels und des KAT-Zertifizierungssystems, insbesondere wenn keine gesetzlichen Mindesthaltungsvorgaben vorhanden sind

4. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bei Tierwohlbauten

Das OVG Niedersachsen stellte im Urteil vom 23.06.2025 – 1 LC 131/24 fest:

- Bei einem Mischbetrieb (Schweine + Masthähnchen) mit Antrag auf Anbau von Wintergärten an einzelnen Ställen und trotz gleichzeitiger Reduktion von 83.000 auf 60.000 Hähnchen erfolgt eine einheitliche Betriebsprüfung – Gesamtbetriebe (Schweine + Geflügel) sind in geänderter Gestalt zu prüfen.
- Keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (fehlende überwiegende Futtergrundlage)
- Keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, da UVP-Vorprüfungspflicht besteht (→ Entprivilegierung, Planerfordernis).
- § 245a Abs. 6 BauGB nicht anwendbar, weil Tierhaltungskennzeichnungsgesetz bislang nur Schweine, nicht Geflügel erfasst.

Die Entscheidung zeigt, dass ein Tierwohl-Bauantrag (Wintergarten/Auslauf) nicht nur scheitern, sondern den gesamten Betrieb in seiner Privilegierung gefährden kann. Wer als Mischbetrieb (landwirtschaftlich + gewerblich) einen Tierwohl-Bauantrag stellt, riskiert, dass die gesamte Betriebsstruktur neu bewertet wird.

§ 35 BauGB privilegiert landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere Tierhaltung mit überwiegender Eigenfuttergrundlage – in flächenknappen Bundesländern nicht überall realisierbar (diese scheitern oft nur an formalen Kriterien z. B. sind die Pachtverträge nicht lang genug in der Laufzeit (mind. 15 Jahre ab Bauabnahme)).

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB: "gewerbliche", also futterflächenarme/-lose, Tierhaltungsanlagen können privilegiert sein, solange die UVP-Schwellenwerte nicht überschritten sind. UVP-Kopplung und Entprivilegierung seit 2013 bedeutet: Anlagen, die einer UVP-Vorprüfung nach UVPG unterliegen, gelten im Außenbereich nicht mehr als privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, sie werden in der Regel auf Bauleitplanung/Sondergebiete verwiesen (Bebauungsplanpflicht).

Unerlässlich ist die Weiterentwicklung von § 245a Abs. 5 und 6 BauGB und wir begrüßen die avisierten Änderungen in einem neuen § 235 BauGB-E:

- Ausdehnung der Tierwohlprivilegierung auf alle Tierarten, auch die vom Tierhaltungskennzeichnungsgesetz nicht erfasst werden
- Einbeziehung von vielfältigen Sanierungs- oder Managementmaßnahmen in der TA Luft zur Ammoniakminderung, sofern mit Tierwohlverbesserungen verknüpft und ohne Tierplatzterhöhung
- Klarstellung, dass bei reinen Tierwohl-/Sanierungsumbauten ohne Tierplatzterhöhung und ohne relevante Mehrbelastung:
 - bauplanungsrechtliche Privilegierung nach § 35 BauGB besteht und die
 - UVP-bedingte Entprivilegierung (Bebauungsplanpflicht) nicht greift

Besser noch wäre eine Ergänzung in § 35 Abs.1 BauGB:

- Ausdrückliche Privilegierung von Tierwohlumbauten (inkl. Außenklimaställe, Wintergärten) bei gleichbleibender Tierplatzzahl (Anknüpfung an BVerwG 4 C 3.16 keine Verschlechterung der Immissionssituation ist ausreichend).

5. Verhältnismäßigkeit und wirtschaftliche Tragfähigkeit

Die jährlichen Kosten für eine Abluftreinigungsanlage übersteigen die durchschnittlichen Unternehmerrgewinne in der Schweinemast deutlich.

Das bedeutet: die Kosten der Abluftreinigung sind für die Tierhaltung wirtschaftlich nicht tragfähig.

Das KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft) und die Landwirtschaftskammer NRW stellen fest, dass eine Nachrüstung in vielen Bestandsanlagen technisch kaum oder gar nicht umsetzbar ist: bei dezentraler Abluftführung sind erhebliche bauliche Eingriffe erforderlich (Umbau auf zentrale Absaugung, Dachkonstruktion, Statik, Lüftungstechnik). Brandschutzanforderungen können einer zentralen Abluftführung entgegenstehen. Das KTBL geht davon aus, dass für Mastschweineställe unter 1.500 Tierplätzen eine Nachrüstung generell unverhältnismäßig ist. Problematisch ist gerade für langsam gewachsene Familienbetriebe eine kumulierte Betrachtung einzelner Stallgebäude, die jeweils einzeln nachgerüstet werden müssten. Es geht also nicht um einzelne, sondern um eine Vielzahl von Abluftreinigungsanlagen auf gewachsenen Familienbetrieben.¹

Für Geflügelställe geht das KTBL davon aus, dass für Masthühner- und Junghennenaufzuchtställe unter 30.000 Tierplätzen und Legehennenställen unter 15.000 Tierplätzen der Einbau bzw. die Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage generell unverhältnismäßig ist.

Erste Rechtsprechung dazu hält zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Nachrüstung vorrangig die Zusatzkosten am Stall und der Stallumgebung für den nachträglichen Einbau der Abluftreinigungsanlage unter Berücksichtigung der Kosten der Abluftreinigungsanlage für relevant. Als noch angemessen können Zusatzkosten in Höhe von bis zu 20 % der Investitionskosten der Abluftreinigungsanlage bewertet werden. Bei Nachrüstkosten (Zusatzkosten für den nachträglichen Einbau ohne Abluftreinigung) über 20 % der Investitionskosten der Abluftreinigungsanlage ist die Nachrüstung unverhältnismäßig.²

Erfolgen dennoch Anordnungen solcher Abluftreinigungsanlagen sind Klageverfahren vorprogrammiert und haben gute Erfolgsaussichten. Weder Genehmigungsbehörden noch Landwirte möchten diese Gefechte führen. Anforderungen an behördliche Begründungen bei nachträglichen Anordnungen ergeben sich ausdrücklich aus § 17 Abs. 2 BImSchG: Verhältnismäßigkeit, Nutzungsdauer, Emissionsmenge/-gefährlichkeit müssen berücksichtigt werden.

¹ vgl. <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/technik/pdf/bewertung-sanierungspflichten-ta-luft.pdf>

² vgl. KTBL-Leitfaden zur Altanlagenanierung nach TA Luft, Oktober 2024 mwN

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ein zentraler Grundsatz des Verwaltungsrechts und verlangt, dass staatliche Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen. Eine Maßnahme, die die wirtschaftliche Existenz eines Betriebs gefährdet, ohne dass ein entsprechender Umweltnutzen nachgewiesen ist, ist unverhältnismäßig.

6. Folgenabschätzung und Transparenz

Der Verband Unabhängiger Sachverständiger im Agrar-Umweltbereich (VUSA e.V.) und der Bundesverband Rind und Schwein (BRS e.V.) kritisierten in ihrer Bewertung der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs 19/27165) vom 12. März 2021 schon bei Erlass der TALuft 2021 grundlegend das Fehlen einer umfassenden Bewertung der agrarstrukturellen Folgen.

Seitdem haben sich die agrarstrukturellen Voraussetzungen grundlegend geändert. Die Statistiken belegen einen erheblichen steten Rückgang der Betriebe und der Tierzahlen in einem Ausmaß, dass bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war.

In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen werden 62 % aller Schweine in Deutschland gehalten. Jeder zweite Sauenhalter hat in den letzten zehn Jahren aufgegeben.

Die Geflügelhaltung ist mit 46 % der gesamten Haltungsplätze besonders auf Niedersachsen konzentriert. Die Anzahl der Betriebe mit Legehennenhaltung hat in zehn Jahren um 20 % abgenommen. Die starke Nachfrage nach Geflügelfleisch und Eiern in den zurückliegenden Jahren hat dazu geführt, dass die Selbstversorgungsgrade für diese Produkte rückläufig sind. Sollte diese Situation länger anhalten, würde das zwangsläufig die Ernährungssicherung mit Geflügelprodukten gefährden.

Spitzenreiter bei der Rinderhaltung ist weiterhin Bayern – hier stehen 26 % des Gesamtbestandes, gefolgt von Niedersachsen (22 %) und Nordrhein-Westfalen (12 %). Auch hat sich die Zahl der Milchviehhalter zwischen Mai 2015 und Mai 2025 um 36 Prozent verringert. Insgesamt nahm die Zahl der Tierhalter zwischen 2013 und 2023 mit 19 % ab.³

Diese Liste ist unendlich fortsetzbar.

Die TA Luft 2021 hat einen wesentlichen Anteil daran, denn Betriebe werden mit erhöhten Auflagen (z. B. Geruchsgutachten) oder kostspieligen Sanierungen (z. B. V-Anlagen) belastet, obwohl diese Betriebe als Familienbetriebe häufig nur grenzwertig existenzsichernd sind. Dies führt zur Gefahr eines strukturellen „Höfesterbens“ bzw. einer Marktbereinigung über Umweltrecht. Die Landwirtschaftskammer NRW sagt dazu: „Die verschärften Anforderungen können zu einem „Höfesterben“ führen, dass über den bisherigen Strukturwandel hinausgeht und auch relativ kleine Familienbetriebe betrifft“. Bestandsreduktionen sind anzuerkennen, sowohl bei der Beurteilung der notwendigen Maßnahmen als auch bei der Beurteilung der Emissionsreduktionen.

³ vgl. <https://www.situationsbericht.de/3/34-tierhaltende-betriebe>

Wir regen bei der anstehenden Anpassung der Rechtslage die Berücksichtigung einer umfassenden, transparenten Folgenabschätzung an.

Dabei sollten berücksichtigt werden:

- Agrarstrukturelle Folgen (Betriebsaufgaben, Strukturwandel)
- Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Realistische Kostenberechnung für Abluftreinigung und andere bauliche Maßnahmen
- Berücksichtigung und Einbeziehung baurechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen
- Wettbewerbsauswirkungen im EU-Vergleich
- Bestandsreduktionen sind anzuerkennen, sowohl bei der Beurteilung der notwendigen Maßnahmen als auch bei der Beurteilung der Emissionsreduktionen.

Die Ergebnisse dieser Folgenabschätzung sind vor weiteren Rechtsetzungsverfahren zu veröffentlichen und in die Abwägung einzubeziehen. Ggf. müssen auch hier die Umsetzungsfristen dem notwendigen Zeitbedarf für die Rechtsänderungen angepasst werden.

7. Zusammenfassung

Warum ist das wichtig?

Die aktuellen Regeln machen es für viele Bauern unmöglich, ihre Ställe zu modernisieren und tierfreundlicher zu gestalten, weil die Vorschriften zu streng, zu teuer und zu kompliziert sind. Die Kosten für die geforderten Maßnahmen übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der Betriebe. Gleichzeitig sind viele Maßnahmen technisch gar nicht umsetzbar.

Was ist zu tun?

Die Modernisierung und der Umbau zu mehr Tierwohl muss einfacher, schneller und bezahlbar werden – ohne dass der Umweltschutz darunter leidet. Die deutschen Vorschriften sollen sich an den europäischen Vorgaben orientieren und nicht darüber hinausgehen.

Was muss jetzt passieren?

a) Sofortmaßnahmen:

Fristverlängerungen / Übergangsvorschriften

Ziel: Anpassung an EU-Recht

- einheitliche Verlängerung der TA Luft-Sanierungsfristen für G- und V-Altanlagen bis 31.12.2029 oder später, um:
 - Gleichlauf mit UCOL/IED 2.0 (Anwendung ab September 2030) herzustellen
 - Betriebswirtschaftliche Abschreibungszeiträume zu ermöglichen
 - Doppelumstellungen (TA Luft → UCOL) zu vermeiden
 - Planungssicherheit für Betriebe zu gewährleisten.

während Übergangsphase:

- Aussetzung neuer nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG, da absehbare Rechtsänderungen die Maßstäbe verändern.

b) Anschließende Anpassung der Umwelanforderungen

aa) TA Luft Schutzvorschriften – Änderung Kapitel 4 TA Luft

Ziel: Entschärfung von Immissionsanforderungen zur Ermöglichung von Tierwohlumbauten und Modernisierungen

Die Schutzvorschriften gelten de facto auch für baurechtlich genehmigte Betriebe, die gar nicht nach dem BImSchG genehmigt werden müssen.

- **Gutachtenanerkennung**

Anerkennung von bereits vorliegenden Gutachten im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens

- **Emissionsgrenzwerte**

Starre Emissionsgrenzwerte müssen abgeschafft werden zugunsten eines gleichwertigen Referenzsystems und Minderungsambitionen des Einzelbetriebes müssen ergebnisorientiert anerkannt.

Unsere Kritik zu Einzelwerten:

- **Geruchsimmissionswerte (Anhang 7 TA Luft 2021)**

- Geruch ist keine „Emission“, sondern eine Wahrnehmung und richtet keine gesundheitlichen Schäden an. Deshalb sollte eine Anpassung der Geruchsstundenhäufigkeit verfolgt werden durch Anhebung zulässiger Geruchshäufigkeiten für landwirtschaftliche Gerüche in Dorfgebieten und im Außenbereich (z. B. von 0,15 → 0,25 bzw. 0,20/0,25 → 0,35/0,45)
- stärkere Berücksichtigung landwirtschaftlicher Prägung und gewachsener Strukturen

- **Ammoniak / N-Deposition (Anhänge 1, 9 TA Luft 2021)**

- Überprüfung und ggf. Anhebung des Gesamt-Immissionswertes und der Bagatellgrenzen
- differenzierte Bewertung in landwirtschaftlich geprägten Regionen; Vermeidung faktischer Erweiterungssperren

- **FFH / Bioaerosole (Anhänge 8, 10 TALuft 2021)**

- Überprüfung der Bioaerosol-Anforderungen (VDI 4250) auf wissenschaftliche Tragfähigkeit und Praxisauglichkeit

- **Tierwohlställe**
 - gesetzliche Verankerung eines Vorrangs von Tierwohlobbauten bei Immissionskonflikten (z. B. Verweis aus § 48 BImSchG in TA Luft)
 - Privilegierung qualitätsgesicherter Tierhaltungsverfahren (auch Außenklima, Auslauf, Mehrplatz) bei der Immissionsbewertung, selbst bei moderat erhöhten Emissionen innerhalb vertretbarer Bandbreiten
 - Erleichterte Definition eines Tierwohlstalles: alle Haltungsformen, die nachweislich über die gesetzlichen hinausgehen, insbesondere:
 - Außenklimaställe wahlweise mit Auslauf
 - Laufställe für Sauen (auch im Abferkelbereich)
 - Haltungssysteme mit erhöhtem Platzangebot, Beschäftigungsmaterial und strukturierten Funktionsbereichen

Diese Definition orientiert sich an den „anerkannten Tierwohlsystemen“, für die der UCOL-Entwurf bereits Sonderregelungen vorsieht (z. B. höhere NH_3 -Grenzwerte für Laufställe, UC 2).

bb) TA Luft Vorsorgevorschriften – Änderung Nr. 5.4.7.1 TA Luft

Ziel: Angleichung an EU-Niveau, Flexibilisierung, Entlastung kleiner Betriebe

- **Streichung genereller Abluftreinigungspflicht für G-Anlagen**
 - statt einzelne Techniken verpflichtend vorzuschreiben: Festlegung von Emissionsobergrenzen im Rahmen der BVT-AEL, Nutzung der vollständigen Bandbreite und aller Minderungsmaßnahmen, die möglich sind, vor allem auch solcher, die durch Management ohne bauliche Änderungen erfolgen können
 - Anerkennung, dass Abluftreinigung in BVT-Schlussfolgerungen 2017 / UCOL nicht als zwingende Standardtechnik gefordert ist
- **Aufhebung der starren 40 %-Minderungsanforderung für V-Anlagen**
 - stattdessen:
 - Offene Technologielliste mit gleichwertigen, qualitätsgesicherten Maßnahmen und fixen Minderungsgraden ohne starre Grenzwerte
 - Öffnungsklausel zur laufenden fachlichen Fortschreibung (z. B. über KTBL-Portal, Vollzugshilfen) ohne weiteren Gutachteraufwand für den Landwirt

- **Dynamisierung der Techniklisten (Anhänge 11/12)**
 - weniger statische Emissionsfaktoren, mehr Verlagerung in fortschreibungsfähige Vollzugshilfen zB durch KTBL
 - vor dem Hintergrund der mangelnden Umsetzbarkeit der in Anhang 11 gelisteten Maßnahmen zur Emissionsminderung, braucht es zwingend einen Modus mit transparenter Zuständigkeit (z.B. KTBL) über das neue Verfahren zugelassen werden können. Sowohl Anlagenbetreiber als auch die zuständigen Behörden brauchen dies, damit neue fortschrittliche emissionsmindernde Verfahren, z.B. im Rahmen von zukünftigen Fütterungsstrategien oder Futtermittelzusatzstoffen zeitnah als Minderungsmaßnahme im Rahmen der TA Luft bzw. der IE-Richtlinie anerkannt werden.
- **Tierwohlverfahren**
 - explizite Ausnahme-/Erleichterungsklausel für qualifizierte Tierwohl-Haltungssysteme:
 - Anerkennung höherer zulässiger Emissionen innerhalb BVT-Bandbreiten, wenn Tierwohlstandards oberhalb des gesetzlichen Minimums liegen.
 - Anerkennung der Haltungsverfahren des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes oder der Haltungsformstufen des Lebensmitteleinzelhandels und des KAT-Zertifizierungssystems, insbesondere wenn keine gesetzlichen Mindesthaltungsvorgaben vorhanden sind.

c) Wirtschaftlichkeit von Nachrüstmaßnahmen

- Konkretisierung des § 17 Abs. 2 BImSchG in TA Luft und Vollzugshilfen:
 - **Konzentration auf Verbesserungsmaßnahmen statt Nachrüstplichten baulicher Art** (Abluftreinigungsanlage, Abdeckung, Überdachung) und Konzentration auf Verbesserungsmaßnahmen, die durch Management vollzogen werden können
 - Pflicht zur Berücksichtigung von:
 - Restnutzungsdauer der Anlage
 - Investitions- und Betriebskosten (Abluftreinigung, Güllekühlung etc.)
 - betriebswirtschaftlicher Tragfähigkeit
 - Wettbewerbssituation (insb. EU-weit)
 - Nachrüstplicht nur bei nachgewiesener, praktischer Verhältnismäßigkeit (inkl. baulich/statischer Machbarkeit)
 - Einführung von Härtefallregelungen, insbesondere für kleine und mittlere

Familienbetriebe und zukünftig neu dem BImSch-Recht unterfallende Betriebe

d) Bürokratiebelastungen aus TA Luft / UVPG

- **Vereinfachung von Nachweisen**
 - Standardisierte Berechnungstools (z. B. KTBL) mit bundesweiter Anerkennung
 - Reduzierung paralleler Gutachten (Geruch, N-Deposition, Bioaerosole) durch typisierende Verfahren und längere Verwertbarkeit bestehender Gutachten
- **Digitalisierung**
 - Reduktion formeller Schriftformerfordernisse
 - digitale Genehmigungsplattformen, Integration von UVP-/Naturschutzrecht
- **Registrierung vs. Vollgenehmigung**
 - Übernahme der IED-Konzeption (Registrierungsmodelle, Standardzulassungen) für bestimmte Anlagenkategorien
 - Vollverfahren mit umfassender UVP vor allem für Anlagen mit erheblichen Umweltwirkungen reservieren

e) Notwendige Änderungen in BauGB, BImSchG, BImSchV, TA Luft, UVPG

BauGB

- Weiterentwicklung § 245a Abs. 5 und 6 BauGB/ § 235 neu BauGB:
 - Ausdehnung Tierwohlprivilegierung auf alle Tierarten
 - Klarstellung, dass bei reinen Tierwohl-/Sanierungsumbauten ohne Tierplatzerhöhung und ohne relevante Mehrbelastung:
 - bauplanungsrechtliche Privilegierung nach § 35 BauGB **besteht**
 - UVP-bedingte Entprivilegierung (Bebauungsplanpflicht) nicht greift
 - besser noch Ergänzung § 35 Abs. 1 BauGB:
 - ausdrückliche Privilegierung von Tierwohlbauten (inkl. Außenklimaställe, Wintergärten) bei gleichbleibender oder reduzierter Tierplatzzahl
 - Erleichterungen für den Neubau von Ställen bei privilegierten Vorhaben bzw. bei Tierwohlställen (Bürokratieabbau, etc.)

BImSchG

- Ergänzung § 6 Abs. 3 BImSchG oder Einführung eines § 16b BImSchG („Tierwohlverbesserungsänderungsgenehmigung“):
 - Genehmigungen für Tierwohlbauten dürfen nicht allein wegen Nichteinhaltung einzelner TA Luft-Vorgaben versagt werden, sofern:
 - keine wesentliche Erhöhung der Umweltauswirkungen und

- keine Erhöhung der Tierplatzzahl vorliegt
- Anknüpfung an BVerwG 4 C 3.16 (keine Verschlechterung der Immissionssituation) ist ausreichend
- Ergänzung § 22 Abs. 1 BImSchG um einen Abs. 1b für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen:
 - Emissionen aus Tierwohlumbauten gelten als nicht vermeidbar, wenn die Tierplatzzahl nicht erhöht wird

BImSchV (insb. 4. BImSchV)

- Überprüfung und Anpassung nationaler Schwellenwerte an IED 2.0 / UCOL
- Einführung einer Kleinerzeuger-Klausel zur Vereinfachung von Genehmigungs- und Überwachungsverfahren

TA Luft

- ersetzen durch eine Verordnung
- Umsetzung der Änderungen der IED
- klare Verweisung auf UCOL, sobald erlassen, zur Vermeidung von Doppelregelungen
- Streichung der Massenbilanzierung, sondern andere Nährstoffbilanzierungen im Betrieb berücksichtigen

UVPG

- Überprüfung der Schwellenwerte Anlage 1 Nr. 7.x im Lichte der GVE-Schwellen der IED 2.0 und der tatsächlichen Umweltrelevanz
- Einbau von Erleichterungen/Standardisierungen für Tierwohlumbauten und Kleinanlagen
- Ausnahmen von UVP-Vorprüfungen für reine Tierwohl-/Sanierungsumbauten ohne Tierplatzerhöhung, um bauplanungsrechtliche Entprivilegierung zu vermeiden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie eindringlich, sich für eine praxistaugliche, tierwohlorientierte und wirtschaftlich tragfähige Ausgestaltung des Immissionsschutz- und Bauplanungsrechts einzusetzen. Nur so kann der Umbau der Tierhaltung gelingen, der von Politik, Gesellschaft und Landwirtschaft gemeinsam gewollt ist.

Die von uns dargelegten Änderungen basieren auf gefestigter Rechtsprechung, wissenschaftlichen Erkenntnissen und der praktischen Erfahrung landwirtschaftlicher Betriebe. Sie dienen dem Ziel durch das Ermöglichen von Modernisierungsmaßnahmen Tierwohl, Umweltschutz und wirtschaftliche Tragfähigkeit in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Für Rückfragen und einen fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



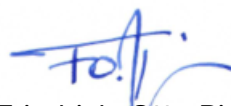
Dr. Holger Hennies
Präsident Landvolk



Hubertus Beringmeier
Präsident WLV



Christoph Seelhorst
Vorsitzender ISN



Friedrich-Otto Ripke
1. Vorsitzender NGW



Sven-Olaf Guericke
Vorsitzender aef